

**Satzung der Gemeinde Butzow über die Entschädigung
von Funktionsinhaber der FF-Butzow**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. S.29), berichtigt (GVOBl. S. 890), geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 10.07.1998 (GVOBl. S. 643), zuletzt geändert durch 4. Änderungsgesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. S. 360) und der Verordnung über die Entschädigung von Funktionsinhaber der Freiwilligen Feuerwehren (FFwEntschVO M-V) vom 7. September 2000, wird nach **Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.12.2000**, nachfolgende Satzung über die Entschädigung von Funktionsinhaber der FF-Butzow, erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Eine Aufwandsentschädigung ist den in dieser Satzung aufgeführten Funktionsinhabern bis zur angegebenen Höhe in DM bzw. Euro zu zahlen. Damit sind sämtliche erhöhte Aufwendungen des ehrenamtlichen Funktionsinhabers gleich welcher Art abgegolten.

**§ 2
Entschädigungssätze**

(1)
An die aufgeführten Funktionsinhaber der FF-Butzow wird folgende monatliche Entschädigung gezahlt:

a) Gemeindeführer	190,00 DM	gerundet	97,00 €
b) Stellv. d. Wehrlührers	100,00 DM	gerundet	51,00 €
c) Ortswehrlührer	75,00 DM	gerundet	38,00 €
d) Gerätewart	75,00 DM	gerundet	38,00 €
e) Sicherheitsbeauftragter	50,00 DM	gerundet	26,00 €
f) Jugendfeuerwehrwart	75,00 DM	gerundet	38,00 €

Die Entschädigung in Euro (€) wird ab 01.01.2002 gezahlt.

(2)
Die Stellvertreter der in Abs. 1 genannten Funktionsinhaber erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der tatsächlich an die Funktionsinhaber gezahlten Aufwandsentschädigung. Für die Dauer einer tatsächlichen Amtsausführung wird die Entschädigung bis zur vollen Höhe gemäß Abs. 1, berechnet auf die Vertretungstage, gezahlt.

**§ 3
Doppelfunktionen**

Inhaber von Doppelfunktionen erhalten als Maximalwert den Entschädigungssatz der einen Funktion sowie die Hälfte des Satzes für die Zweitfunktion. Als erste Funktion gilt dasjenige Ehrenamt, für das die höhere Aufwandsentschädigung vorgesehen ist.

**§ 4
Wegfall der Aufwandsentschädigung**

(1)
Aufwandsentschädigung ist nur für die Dauer der Funktionsausübung zu zahlen.

(2)
Wird eine Funktion länger als drei Monate nicht ausgeübt, entfällt die Entschädigung ab dem vierten Monat.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 2001-01-01 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Butzow über die Entschädigung von Funktionsinhaber der Freiwilligen Feuerwehr Butzow , vom 08.12.1992, außer Kraft.

Butzow, 2000-12-20



D. Rode
Bürgermeister



Aushang am: 2000-12-22



Unterschrift



Abzunehmen am: 2001-01-08

Abgenommen am: 14.01.2001



Unterschrift

(Siegel)

